Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2910

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

- Nr. 2715 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Ruhnke

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 6. Dezember 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Ruhnke
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

- Nr. 2715 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere	**Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgendes Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Umstellung des Nennbetrages von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark sind keine Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes. Aktien bedürfen jedoch nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft in Deutscher Mark einer Neuzulassung zum Börsenhandel, wenn 1. das Grundkapital niedriger als im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark festgesetzt worden ist, oder 2. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto oder ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto eingestellt ist und eines dieser Konten oder beide Konten zusammen ein Fünftel des Grundkapitals übersteigen, oder 3. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Eine Neuzulassung nach Nrn. 2 und 3 ist nicht erforderlich, sofern in Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse festgestellt werden,	(2) unverändert
1. das Kapitalentwertungskonto oder das außerordentliche Kapitalentwertungskonto oder beide Konten zusammen nur noch höchstens ein Fünftel des Grundkapitals betragen oder	
2. das Kapitalverlustkonto getilgt worden ist.	
	(3) Sind Aktien einer Gesellschaft nur teilweise zum Börsenhandel zugelassen, so erstreckt sich die Zulassung auf das gesamte in Deutscher Mark umgestellte Grundkapital.
§ 2	§ 2
(1) Gesellschaften, deren Aktien keiner Neuzulassung nach § 1 bedürfen, haben die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß enthalten:	unverändert
1. Die Firma der Gesellschaft,	
2. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,	
3. das bisherige Grundkapital, das neue Grundkapital und dessen Stückelung,	
4. Angaben über die Durchführung des Umtausches und der Abstempelung,	
5. Bestimmungen der Satzung über eine zwangsweise Einziehung von Aktien,	
6. Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung,	
7. zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile, sowie einzelnen Aktiengattungen zustehende besondere Rechte, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens,	
8. die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder einen Hinweis auf ihre Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern,	
9. die Höhe der Grundpfandrechte, ferner der Anleihen unter Angabe des Gesamtnennbetrages der noch umlaufenden Anleihestücke, ihrer Fälligkeit und ihrer Tilgungsart,	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
10. eine Darlegung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Änderung in den Verhältnissen der Gesellschaft.	
(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben in der Bekanntmachung verlangen.	
§ 3	§ 3
(1) Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden.	(1) Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden. **Anstelle der Veröffentlichungen in den Pflichtblättern aller beteiligten Börsen genügt in diesem Falle auch die Veröffentlichung im Pflichtblatt der Börse des Wirtschaftsraumes, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat (Heimatbörse) und ein Hinweis in den Pflichtblättern der übrigen beteiligten Börsen auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatbörsen.**
(2) Wird die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist veröffentlicht, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien zurückzunehmen.	(2) unverändert
	(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Bekanntmachung erfolgt, die den Erfordernissen der §§ 2 und 3 entspricht, so bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht.
	§ 3a
	Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.
§ 4	§ 4
Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Das Gesetz tritt am **Tage der Verkündung** in Kraft.